



# Artenschutzrechtliche Prüfung

ASP Stufe I

Bebauungsplan Nr. 145 „Ackerstraße“

Kreisstadt Mettmann

## Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)



## **Gliederung**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Projektbeschreibung.....</b>	<b>2</b>
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	2
2.2 Bestandssituation .....	4
2.3 Rechtliche Grundlagen .....	4
2.4 Fotodokumentation .....	6
<b>3. Vorprüfung - ASP Stufe I .....</b>	<b>9</b>
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	9
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	11
3.2 Auswertung von Informationssystemen .....	11
3.3 Ortsbegehung.....	12
3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	13
3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I .....	14
<b>4. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## **1. Einführung**

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Ackerstraße“ erarbeitet.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des vormaligen Bebauungsplans MK 1 der ehemals eigenständigen Gemeinde Metzkausen. Aufgrund von Abweichungen zu dem damals gültigen Flächennutzungsplan wurden durch eine Verfügung der Bezirksregierung Teilbereiche von der Genehmigung ausgenommen. Nach Eingliederung der Gemeinde Metzkausen in die Kreisstadt Mettmann wurden durch einen Beschluss der Kreisstadt Mettmann, der auf dem damals geltenden Baurecht fußte, die nicht genehmigten Teilflächen doch rechtsverbindlich.

Die Bebauung wurde jedoch teilweise abweichend von der damaligen Planung durchgeführt, auch wurden seinerzeit Flächen von einer Bebauung ausgeschlossen, die nach heutiger Sicht einer Bebauung zugeführt werden sollen.

Erschwerend kommt hinzu, dass seinerzeit nicht ganze Bebauungspläne, sondern nur einzelne widersprüchliche Textfestsetzungen geändert wurden, sodass Stellungnahmen zu Bauvorhaben stark erschwert werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 soll also der derzeitige planerische Istzustand durch eindeutige Festsetzungen vereinfacht und verbessert werden, andererseits auch die optionale Bebauung einzelner Baulücken im Sinne des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenflächen“ im Plangebiet vorbereitet werden. Durch das geltende Baurecht und die Lage im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) greift die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz für das Plangebiet nicht, sodass sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 keine naturschutzfachlichen Kompensationserfordernisse ergeben.

Um im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu benennen und/oder auszuschließen, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

## **2. Projektbeschreibung**

### **2.1 Lage des Untersuchungsgebietes**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Metzkausen und lässt sich wie folgt abgrenzen:

- Stübbenhauser Bach und ackerbaulich genutzter Freiraum im Norden
- Wohnbebauung der Leipziger und Weimarer Straße im Osten
- Wohnbebauung (Stübbenhauser Straße, Wiesenweg) im Süden
- Wohnbebauung am Burscheider Weg im Westen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,3 ha und befindet sich in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5. Das Plangebiet ist überwiegend durch freistehende Gebäude und Doppelhäuser bebaut. Es findet sich hier typisches Siedlungsgrün mit überwiegend intensiv genutzten Gärten. Die Lage des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet. Auch sind für das Plangebiet keine geschützten Landschaftsbestandteile, §62-Biotop oder Flächen des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen verzeichnet.

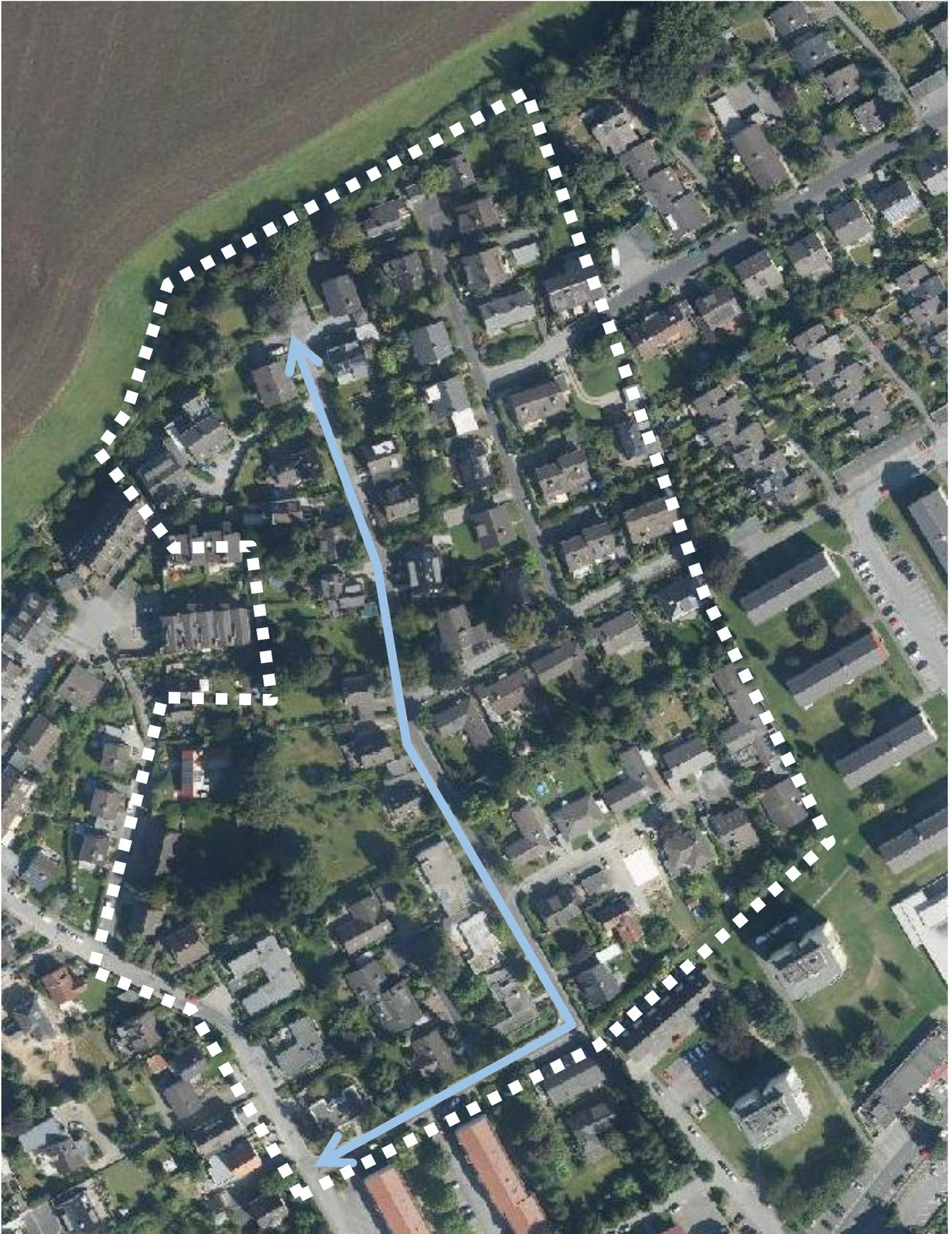


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (weiß) mit Ackerstraße (blaue Pfeillinie) (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 16.04.2018)

## 2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Metzkausen und wird überwiegend von Siedlungsstrukturen mit entsprechenden Grünstrukturen und Verkehrsflächen umgeben. Nördlich grenzt der Stübberhauser Bach an das Plangebiet an. Dieser stellt sich im Bestand als Sandbach mit begleitenden Gehölzstrukturen dar. Neben Weidenarten finden sich entlang dieses Bachlaufes beispielsweise Erlen und Pappeln entlang des Gewässerlaufes. An den Stübberhauser Bach grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Überwiegend findet hier Ackerbau statt (Wintergetreide, Sommergetreide und Raps im April 2018). Durch einen angrenzenden Pferdehof werden Teilflächen dieses Freiraumes auch als Weideflächen oder Auslauflächen genutzt.

Das Plangebiet selbst wird durch eine relativ lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Die Gärten und Vorgärten stellen sich überwiegend als sehr gepflegt und ordentlich dar. Neben Schnitthecken (Lorbeerkirsche, Hainbuche, Buche, Lebensbaum) stellen Zier- und Forstgehölze den größten Anteil der Gehölze dar. Daneben finden sich auch vereinzelt Obstgehölze und standortheimische Laubgehölze wie Linden, Eichen und Buchen in den Gärten. Die bodennahe Vegetation setzt sich aus Schnittrassen, Staudenrabatten und Bodendeckerpflanzungen zusammen. Elemente wie Totholz oder Laubstreu in den Beeten, die besonders für Wirbellose eine hohe Bedeutung aufweisen, finden sich kaum.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einem Schutz durch die genannten Kategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen,

dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4707 (Mettmann) 2. Quadranten, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung eine Ortsbegehung im April 2018 in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

## 2.4 Fotodokumentation



*Abb. 2: Blick von Norden auf das Plangebiet*



*Abb. 3: typische Siedlungsstruktur des Plangebietes*



Abb. 4: gepflegte Gärten mit Ziergehölzen und Schnitthecken, vereinzelt Laubbäume



Abb. 5: Blick von der Ackerstraße nach Norden



*Abb. 6: rückwärtiger Garten mit Obstbaumbestand*



*Abb. 7: Gehölzkulisse am Stübbenhauser Bach*

### **3. Vorprüfung - ASP Stufe I**

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- und Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707/2 (Mettmann) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und ggf. im Rahmen Begehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

#### **3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

##### **3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

###### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 werden nur in geringem Maße Neuversiegelungen vorbereitet. Da die bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

###### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen sowie die Gewerbe- und Wohngebiete bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

###### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Die grundsätzlichen Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### **3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Allerdings ist das Plangebiet weitestgehend baulich genutzt, sodass nur in einem geringen Umfang Nachverdichtungen stattfinden können.

Im Rahmen der Planung wird eine Nachverdichtung und somit eine Neuversiegelung von derzeit unversiegelten Baulücken planerisch vorbereitet. Dies stellt ein Angebot dar, welches nicht zwingend umzusetzen ist. Hierbei können neben Rasen- und Staudenflächen auch Gehölzbiotope und Einzelbäume betroffen sein. Für die hierbei betroffenen Gehölzbiotope kann aufgrund der Größe und der Ausprägung eine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Nisthabitat oder Quartier ausgeschlossen werden. Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies eine Momentaufnahme darstellt. Im Zuge von Abbruch- und/oder Baugenehmigungsverfahren, die ja zu einem derzeit nicht bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sind die betroffenen Objekte und Grundstücksflächen nochmals auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu untersuchen, um in diesem Zuge artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Gehölzrodungen und Baumfällungen sind zudem außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln entsprechend den im § 39 BNatSchG definierten Zeiträumen vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet stellt im Bestand aufgrund der derzeitigen Nutzung nur in geringem Maße ein potenzielles Trittsteinbiotop der Siedlungsflächen dar. Aufgrund der in Teilen vorhandenen höherwertigen Baum- und Gehölzbiotope und die Lage im Übergang zu einem agrarisch genutzten Freiraum und den Stübbenhauser Bach kann eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse, Vögel und Insekten, aber auch andere Tiergruppen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da durch die Planung diese Freiraumstrukturen nicht beeinträchtigt werden und auch die Nutzung des Plangebietes nicht erheblich verändert wird, wird durch den Bebauungsplan Nr. 145 keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.

### **3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Wohnnutzung (z. B. Individualverkehr, spielende Kinder) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus geht und das Plangebiet auf diese Weise bereits im Bestand vorbelastet ist, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die Planung zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Diese Emissionen gehen nicht über die im Siedlungsbereich übliche Grundbelastung hinaus, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

#### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Allerdings stellt sich das Plangebiet als ruhige Wohngegend dar, wo besonders zu Flugzeiten nicht mit einem starken Verkehrsaufkommen und hohen Geschwindigkeiten zu rechnen ist.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet nicht erheblich.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätze mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermieden werden.

## **3.2 Auswertung von Informationssystemen**

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann), 2. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4707/2 (Mettmann) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW KON	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brut' ab 2000	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brut' ab 2000	S	(FoRu)	FoRu!
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brut' ab 2000	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brut' ab 2000	U-	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brut' ab 2000	U	Na	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brut' ab 2000	U-	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brut' ab 2000	G	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>					
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten werden aufgrund der Lebensraumstrukturen und den jeweiligen Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume hinsichtlich Größe, Struktur und Umfeld bereits im Vorfeld ausgeschlossen.

### 3.3 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung zur Überprüfung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen und –strukturen erfolgte im April 2018. Bei der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten oder Anzeichen auf ein Vorkommen dieser Arten wie Nester, Nahrungsreste, Baumhöhlen oder Vergleichbares im Gebiet nachgewiesen werden. Der Baumbestand weist, soweit zugänglich, keine Baumhöhlen oder andere Nischen- und Spaltenverstecke auf, die als Quartier von Fledermäusen angenommen werden könnten. Eine Funktion der abgehenden Großbäume als Quartierstand-

ort ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Dem Siedlungsgrün kann in geringem Maße eine Funktion als Jagdrevier von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten zukommen. Zudem weist das Plangebiet eine Funktion als Brutrevier von sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, etc. auf.

### **3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und dem Ergebnis der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

#### Säugetiere

Nach den Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattquadranten 2 Fledermausarten gelistet, wenngleich dies oftmals im Bestand abweichend ist. Ein Vorkommen von Quartieren im Plangebiet kann im Bereich der Bäume und Gebäude nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Anzeichen auf eine Nutzung der abgehenden Großbäume konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagdrevier ist nicht auszuschließen und als wahrscheinlich einzustufen. Da jedoch nur geringfügige Eingriffe hinsichtlich der Flächengröße vorbereitet werden, die die Gesamtausdehnung solcher Jagdreviere deutlich unterschreiten, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Des Weiteren finden sich im Umfeld ausreichend Jagdhabitats sowohl für Kulturfolger wie Zwergfledermäuse. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden somit mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Tiergruppe der Säugetiere ausgeschlossen.

Jedoch werden durch den Bebauungsplan Nutzungsänderungen vorbereitet, sodass tiefere Untersuchungen im Einzelfall (bspw. vor Baumfällungen, Gebäudeabbruch oder im Zuge von Baugenehmigungsverfahren) erfolgen müssen. Durch den Bebauungsplan werden Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Grundstücken vorbereitet. Wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen ist hierbei jedoch offengelegt, sodass tatsächliche Auswirkungen auf die Fauna im Einzelfall zu bestimmen sind.

#### Vögel

Für einige Vogelarten, die in Tabelle 1 aufgeführt werden, kann ein Vorkommen im Plangebiet bereits im Vorfeld aufgrund der Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden. Hierunter fallen beispielsweise Arten mit einer starken Bindung an Biotope der Wälder, Gewässer und Offenländer.

Darüber hinaus erfüllen die Biotope im Plangebiet die Lebensraumsprüche von Arten wie Sperber, Turmfalke, Waldohreule und bedingt auch Waldkauz. Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten keine Horste oder Baumhöhlen gesichtet werden, die auf eine Brutnutzung dieser Arten rückschließen lassen. Eine Nutzung des Plangebietes ist insbesondere für den Sperber, aber bedingt auch für die Waldohreule nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch sind die Jagdreviere dieser Arten um ein vielfaches größer, sodass maximal Teilflächen überplant werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem Ausweichmöglichkeiten.

Vorkommen der nicht-planungsrelevanten Arten wie beispielsweise Rotkehlchen, Amseln, Meisen, Heckenbraunellen oder anderen Arten der Parklandschaften und Waldbiotope sind als wahrscheinlich einzustufen. Um Verbotstatbestände für diese Arten zu vermeiden sind die Gehölzstrukturen außerhalb des Hauptbrutzeitraumes zu roden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind unter Beachtung eines Fällzeitraumes außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Fällungen vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres) für die Tiergruppe der Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Da jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 145 lediglich Angebote für einer geordneten Nachverdichtung und baulichen Erweiterung vorbereitet werden, sind im Rahmen von Fäll-, Abbruch- oder Baugenehmigungsverfahren Prüfungen für den jeweiligen Einzelfall durchzuführen, um letztendlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Gänze ausschließen zu können.

#### Amphibien/ Reptilien

Eine Bedeutung des Plangebietes und seiner Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Biotopstruktur und den Wanderbarrieren für diese Gruppen auszuschließen. Höherwertige Laichgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können bereits im Vorfeld für diese Gruppen ausgeschlossen werden, sodass hier keine tiefergehenden Untersuchungen zu erbringen sind.

#### Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten wird aufgrund der Lebensraumstrukturen und den im Plangebiet fehlenden Futterpflanzen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Gruppe der Insekten folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

### **3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I**

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 16 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4707/2 gelistet.

Das Plangebiet wird im Bestand durch Siedlungsflächen mit Einfamilienhäusern und überwiegend intensiv gepflegten Gärten sowie Straßenverkehrsflächen genutzt.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen im Rahmen einer Ortsbegehung und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Da jedoch der Bebauungsplan Nr. 145 lediglich Angebote für eine bauliche Erweiterung oder der Nutzung von Baulücken schafft, können keine zeitlichen Auswirkungen abgeschätzt werden. Um mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folglich für den Einzelfall im Rahmen von Fällgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Baugenehmigungen artenschutzrechtlicher Untersuchungen, insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, durchzuführen. Allgemein festzuhalten ist darüber hinaus die zeitliche Begrenzung von Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres, um das Brutgeschäft von Vögeln nicht zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Artenschutzes nicht abzulehnen. Jedoch sind ergänzende Untersuchungen im Rahmen von Fällgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Baugenehmigun-

gen von Nöten. Dies begründet sich daraus, dass durch den Bebauungsplan Nr. 145 zwar für die Baunutzung von Baulücken und die bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden planungsrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, jedoch hierfür keine zeitlichen Begrenzungen vorgegeben werden. Somit ist eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten auf den betroffenen Grundstücken und den Gebäuden nicht in Gänze auszuschließen.

**Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren sind für den Einzelfall Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.**

#### 4. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ  
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL  
1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW):  
INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.  
DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT 17.04.2018

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM  
01.JANUAR 2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES  
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOM-  
MEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-  
WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI  
DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR  
UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTEN-  
SCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMA-  
SCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, -  
III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER:

[WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportal.nrw.de), ZUGRIFF AM 17.04.2018

[WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://www.tim-online.nrw.de), ZUGRIFF AM 17.04.2018

**Haan, 17.04.2018**

Bearbeitung:



M. Eng. Benjamin Schleemilch  
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan